



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

09. Juli 2018

Seite 1 von 2

-Elektronische Post-

An die Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

33-52.03.01/06

Dr. Block

Telefon 0211 871-2501

Telefax 0211 871-

Klaus.Block@im.nrw.de

-Dezernat 22-

Brandschutzbedarfsplanung gem. BHKG

Verfahrensablauf zur Zulassung einer Ausnahme nach §10 BHKG

Anlage:

Verfahren der Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat am 07.07.2016 gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden die „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ veröffentlicht. Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet Große und Mittlere kreisangehörige Städte für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr hauptamtliche Kräfte einzustellen, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind. Im Rahmen der Erstellung der Handreichung wurde vereinbart, dass für Große und Mittlere kreisangehörige Städte eine zusätzliche Beschreibung erarbeitet wird, in der das Verfahren zur Beantragung einer Ausnahme von der

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

Verpflichtung zur Einstellung von hauptamtlichen Kräften zum Betrieb einer ständig besetzten Wache nach §10 BHKG Satz 3 erläutert wird.

In den letzten Monaten wurde mit dem Landkreistag und dem Städte- und Gemeindebund als Vertreter der Aufgabenträger der beiliegende Verfahrensablauf abgestimmt.

Bei der zukünftigen Bearbeitung der Zulassung einer Ausnahme ist der beigefügte Verfahrensablauf anzuwenden. Gleichzeitig bitte ich, die Landrätin und die Landräte als Aufsichtsbehörden für die kreisangehörigen Gemeinden von der Anwendung des Verfahrensablaufes in Kenntnis zu setzen, damit diese die kreisangehörigen Gemeinden informieren. Hierbei bitte ich darauf hinzuweisen, dass die „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ durch den Verfahrensablauf ergänzt wird. Die Handreichung besteht weiter fort.

Durch die Handreichung für die allgemeine Bedarfsplanung und den Verfahrensablauf für die Zulassung einer Ausnahme soll landesweit eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt werden. Daher sind, sofern vorhanden, in den Regierungsbezirken bestehende Verfügungen zur Brandschutzbedarfsplanung aufzuheben.

Im Auftrag


(de la Chevallerie)